



Steuergesetz (StG) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,

c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,

d aufgehoben,

e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BAG 13-77

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

Antrag des Regierungsrates

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Antrag der Kommission

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,

c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,

d aufgehoben,

e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BAG 13-77

Ergebnis der ersten Lesung

Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

- a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b* unverändert,
- c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
- d* aufgehoben,
- e* unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BAG 13–77

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission für die zweite Lesung

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

Antrag des Regierungsrates

- a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Antrag der Kommission

- a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b* unverändert,
- c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
- d* aufgehoben,
- e* unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *m* unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

a unverändert,

b aufgehoben,

c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

Art. 66 ¹«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *m* unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

a unverändert,

b aufgehoben,

c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

Art. 66 ¹«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *k* unverändert,

l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

m unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

a unverändert,

b aufgehoben,

c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

Art. 66 ¹«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *m* unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 66 ¹Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a bis d unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

² Unverändert.

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a bis d unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

² Unverändert.

Art. 100 ¹Unverändert.

² «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ¹Unverändert.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

² Unverändert.

Art. 100 ¹Unverändert.

² «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ¹Unverändert.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. *g*). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Ideelle
Zwecke

Art. 94a (neu) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 100 ¹Unverändert.

² «5200 Franken» wird ersetzt durch «20 000 Franken».

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt
a und *b* unverändert,
c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
d unverändert.

^{2 bis 4}Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht
a unverändert,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buch-
stabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wo-
bei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen
nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechts-
verbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen
Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5}Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat
bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Arti-
kel 229 StG.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt
a und *b* unverändert,
c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
d unverändert.

^{2 bis 4}Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht
a unverändert,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buch-
stabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wo-
bei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen
nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechts-
verbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen
Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5}Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat
bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Arti-
kel 229 StG.

Streichen.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 5. Februar 2015

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseli*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt
a und *b* unverändert,
c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
d unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht
a unverändert,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5} Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Bern, 4. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 25. Juni 2015

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.